

# Gesetz = Sammlung

## für die

### Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 17. —

(No. 1265.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen königlich = Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 24ten Juli 1830.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, haben in der Absicht, die wechselseitigen Vortheile eines freien Verkehrs, dessen Herstellung den neuerlich zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auf das Verhältniß des Großherzoglich = Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld zu den westlichen königlich = Preussischen Provinzen auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst = Ihren Geheimen Legations = Rath Ernst Michaelis;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst = Ihren Oberschenk, Staats = und Geheimen Kabinetts = Rath Wilhelm Ernst Freiherrn von Beaulieu = Marconnay, Großkreuz des Kaiserlich = Russischen St. Annen = Ordens und Ritter des königlich = Preussischen rothen Adler = Ordens dritter Klasse,

von welchen, in Folge jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

#### Artikel 1.

Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll ein Verein des Großherzoglich = Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme Statt finden, wie solches in den gedachten Preussischen Provinzen durch das Gesetz vom 26ten Mai 1818., dessen Grundsätze ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungsrollen festgesetzt ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungsrollen weiter bestimmt werden wird.

Jahrgang 1830. — (No. 1265.)

Æ

Art. 2.